



Satzung des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Geiselbullach e.V.

Stand: 17. März 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Geiselbullach e.V." Er ist seit 12.05.1993 unter Nr. VR 40620 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Olching – Stadtteil Geiselbullach.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Geiselbullach, wie die Werbung, Betreuung und Stellen von Einsatzkräften und Geräten verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder den Verein besondere Dienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit Einwurfeinschreiben an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich Gelegenheit zu geben, schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- 5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss des Vorstands als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Beiträge werden bei einem Ausscheiden während eines Geschäftsjahres nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Kommandanten, dem stellvertretenden Kommandanten und dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine andere Vorstandsfunktion gewählt sind.
 - f) den Beisitzern
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von 3 Jahren gewählt, mit Ausnahme des 1. und 2. Kommandanten, die von den Aktiven gewählt werden, sowie dem Jugendwart, der vom Kommandanten entsprechend dem Feuerwehrgesetz bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein zu wählendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, wählt die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt erklären.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden gemäß den steuerlichen Vorschriften erstattet.

§ 9 Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

- 1) Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- 2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand im Sinne des § 8 Abs. 1) der Satzung zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und im Übrigen vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- 2) Über die Sitzung ist jeweils vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß Ort, Zeit der Sitzung, die Namen der Beteiligten, sowie die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern in Textform zuzuleiten

§ 11 Rechnungswesen

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Überschüssen aus Vereinsveranstaltungen und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnung und der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, Bestimmung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand auf Vorschlag der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- 4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Mitgliederanschrift oder bei elektronischer Einberufung der zuletzt mitgeteilten Kommunikationsadresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf

die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn über die Tagesordnung zu informieren. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Ergänzung der Tagesordnung aus der Mitgliederversammlung heraus ist für folgenden Beschlussgegenstände nicht zulässig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl, Abberufung eines oder mehrerer Kassenprüfer
- c) Höhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer und die Durchführung des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6) Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 7) Das einladende Vorstandsmitglied kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Der Versammlungsleiter kann solchen Personen den Zutritt zur Versammlung gestatten und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise für den Verein besondere Dienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung als Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 15 Sonstige Anlässe

Bei Tod eines Mitgliedes sollen die Angehörigen dem Vorstand davon Kenntnis geben. Sobald der Vorstand Kenntnis vom Tod eines Mitgliedes hat, sorgt er für die Abstellung der Fahnenabordnung und Kranzniederlegung bei der Beerdigung. Über die Teilnahme bei Gründungsjubiläen und Fahnenweihen entscheiden der Vorstand und der Kommandant. Bei Teilnahme ist der Verein durch eine Fahnenabordnung und eine angemessene Zahl von Mitgliedern würdig zu vertreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Olching, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 52 Nr. 11 und 12 Abgabenordnung gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 17 Übergangsvorschriften

§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung findet nur auf Mitglieder Anwendung, die nach dem 17. März 2017 dem Verein beigetreten sind.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Olching, den 17. März 2017

.....

Robert Meier (1. Vorsitzender)